

Corona-Verordnungen & Prostitutionsgewerbe (UPDATE 16. NOVEMBER 2021)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Landesverordnung ist zu beachten. Im Anschluss an die **Übersichts-Tabelle 01** findet sich die **Tabelle mit den einschlägigen Passagen der Verordnungen 02** sowie Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Aktuelle Corona-Verordnungen zu Prostitution (Stand 16. Nov. 2021)

Nr.	Bundesland	Verordnung gültig	Nachweispflicht	Testpflicht für / mit	Prostitutionsgewerbe: Bedingungen
01	Baden-Württemberg	16.09. – 24.11.2021	3G 3G 2G (ab HR 12)	Kunde: PCR- / Schnelltest Kunde: PCR -	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung
02	Bayern	10.11. – 24.11.2021	3G	Betreiber / Anbieter / Kunden: PCR- / Schnell- / Selbsttest	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung
03	Berlin	10.11. – 28.11.2021	2G	-	Hygienekonzept / Mindestabstand 1,5 m / Kontaktdaten-Erfassung / keine gesichtsnahen Praktiken / Terminvereinbarung / nur Einzelkunden VERBOTEN: Prostitutionsveranstaltung, -fahrzeuge
04	Brandenburg	12.11. – 30.11.2021	3G	„Beteiligte“: PCR- / Schnell- / Selbsttest	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung / Abstandsgebot außerhalb der Leistungserbringung
05	Bremen	01.11. – 15.11.2021	3G (ab HR 3)		Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung
06	Hamburg	23.10. – 20.11.2021	3G		Einhaltung allgemeiner Hygienevorgaben / Wechsel von Bettwäsche etc. nach sex. Dienstleistung / Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung / vorherige Anmeldung / generelle Maskenpflicht für Kunde und Prostituierte / betriebliches Testkonzept / Alkoholverbot VERBOTEN: Prostitutionsveranstaltung, -fahrzeuge
07	Hessen	19.08. - 16.09.2021	3G	Kunde: PCR Sexarb. PCR / Schnelltest (24 Std)	Abstands- und Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung
08	Mecklenburg-Vorpommern	13.11. – 03.12.2021	3G	Kunde / Sexarbeiterin PCR- / Schnell- / Selbsttest	vorherige Terminanmeldung / Kontaktdaten-Erfassung / Plausibilitätsprüfung Daten / Maskenpflicht / nicht mehr als 2 Personen / kein Alkohol, keine stimulierenden Substanzen / Betriebe: Hygiene und Sicherheitskonzept / ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung / VERBOTEN: Prostitutionsveranstaltung, -fahrzeuge
			3G	PCR- / Schnell- / Selbsttest	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung

09	Niedersachsen	25.08. – 08.12.2021			
10	NRW	20.08. – 24.11.2021	3G	Kunde /Sexarbeiterin: PCR / Schnelltest (6 Std.)	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung
11	Rheinland-Pfalz	08.11. – 28.11.2021	3G	Kunde /Sexarbeiterin: PCR- / Schnell- / Selbsttest	Kontaktdaten-Erfassung / Überprüfung des amtlichen Lichtbilds im Ausweis / Maskenpflicht jenseits der sexuellen Dienstleistung / Begrenzung auf 1 Person je 10 qm / Lüftungskonzept für mehr als 20 Personen / Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen / Ausschluss von Personen mit Symptomen / Wechsel der Bettwäsche nach Kundenkontakt / Kunden: 3G
12	Saarland	12.11. – 26.11.2021	3G	Kunde /Sexarbeiterin: PCR- / Schnell- / Selbsttest	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung
13	Sachsen	05.11. - 25.11.2021	3G	Kunde: PCR-/ Schnell-/ Selbsttest Sexarbeiterin: (2 x pro Woche)	Hygienekonzept / Inzidenz über 35: Kontaktdaten-Erfassung
14	Sachsen-Anhalt	20.08. - 17.12.2021	3G		Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln / Kontaktdaten-Erfassung
15	Schleswig-Holstein	13.11. – 30.11.2021	3G	Kunde: PCR-/ Schnell-/ Selbsttest	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung
16	Thüringen	23.08. – 24.11.2021	3G	Kunde: PCR-/ Schnell-/ Selbsttest	Hygienekonzept / Kontaktdaten-Erfassung

TABELLE 02: Corona-Verordnungen der Bundesländer zu Prostitution und Dienstleistungen allgemein (UPDATE 07. Nov. 2021)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben für Dienstleistungen und Dienstleistungsbetriebe	Spezielle Vorgaben zu sexuellen Dienstleistungen in oder außerhalb von Prostitutionsgewerben
01 Baden-Württemberg VO vom 16.09.2021 Gültig bis 24.11.2021	§ 1 Ziel, Stufen, Verfahren (2) Es gelten folgende Stufen: 1. die Basisstufe liegt vor, wenn <u>landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden</u> ; 2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben	§ 14 Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen (3) Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, ist für den Publikumsverkehr

		<p>Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet;</p> <p>3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.</p> <p>§ 17 Handels- und Dienstleistungsbetriebe</p> <p>(2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist</p> <p>1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.</p>	<p>1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.</p> <p>(5) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 4 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen...</p>
02	<p>Bayern VO vom 10.11.2021 Gültig bis 24.11.2021</p>		<p>§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G)</p> <p>(1) Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu</p> <p>...</p> <p>2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. ³Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ohne Kundenkontakt.</p>

			<p>(2) Der Zugang zu Messen, zu Volksfesten, Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben sowie vergleichbaren Freizeiteinrichtungen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz nur durch in Abs. 1 Satz 1 genannte Personen erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>§ 5 Kontaktdatenerfassung</p> <p>(1) Kontaktdaten sind zu erheben bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1 000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig Zutrittsbeschränkten Stätten, von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte, in Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie in der Gastronomie, soweit § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 keine Anwendung findet.</p> <p>§ 6 Infektionsschutzkonzepte</p> <p>(1) ¹Im Bereich des Handels... (der) Diskotheken und Bordellbetriebe sowie in vergleichbaren Fällen hat der Betreiber oder Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.</p>
03	<p>Berlin VO vom 10.11.2021 Gültig bis 28.11.2021</p>		<p>§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 2G-Bedingung angeboten werden. Beim Aufenthalte in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen. Die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig.</p> <p>(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.</p> <p>Es gilt Hygienerahmenkonzept für Sexarbeitende: https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte</p>

04	<p>Brandenburg</p> <p>VO vom 12.11.2021 Gültig bis 30.11.2021</p>	<p>§ 13 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Erfassung der Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 3. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Leistungserbringung, 4. in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft. <p>(2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur dann zulässig, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger vor der Leistungserbringung einen auf sie oder ihn ausgestellten Testnachweis vorlegt. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen.</p>	<p>§ 13 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(3) Die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen ist zulässig, wenn über die Sicherstellung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe b genannten Maßnahmen hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beteiligten asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und vor der Durchführung der sexuellen Dienstleistung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen, 2. die Beteiligten, solange die sexuelle Dienstleistung nicht erbracht wird, und alle sonstigen Personen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske tragen sowie 3. das Hygienekonzept nach Absatz 1 auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt.
05	<p>Bremen</p> <p>VO vom 01.11.2021 Gültig bis 15.11.2021</p>	<p>§ 1 Warnstufen</p> <p>(1) In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wird die Gefahr der Neu-infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand der in Absatz 2 benannten Indikatoren in die Stufen 0 bis 3 eingeteilt. Diese sind zugrunde zu legen, wenn Maßnahmen nach dieser Verordnung in Abhängigkeit von Warnstufen gelten.</p> <p>(2) Als wesentlicher Maßstab bestimmt die Anzahl der im Land Bremen wohnhaften, wegen einer Erkrankung an COVID-19</p>	<p>§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen, 2-G-Zugangsmodell</p> <p>(4) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 1, 2 oder 3 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für</p> <p>...</p>

		<p>stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) die Festlegung der Warnstufen. Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:</p> <p>a) Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 3 für Warnstufe 0, b) Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 1, c) Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 12 für Warnstufe 2, d) Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 12 für Warnstufe 3.</p> <p>Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, insbesondere die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote, sollen berücksichtigt werden.</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen</p> <p>(1) Alle Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsstätten und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet werden...</p> <p>(2) Die verantwortliche Person, etwa der Betreiber oder die Betreiberin, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorgehalten wird, 2. bei Angeboten in geschlossenen Räumen alle Kundinnen und Kunden, Gäste oder Nutzerinnen und Nutzer in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 6 Absatz 1 erfasst werden; 	<p>2. den Besuch von ... Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution, Swingerclubs,...</p>
06	<p>Hamburg</p> <p>VO vom 23.10.2021 Gültig bis 20.11.2021</p>	<p>§ 14 Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene</p> <p>Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden, 	<p>§ 14a Prostitutionsangebote</p> <p>(1) Für den Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände

	<p>5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist,</p> <p>6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,</p> <p>7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.</p>	<p>(einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von benutzten Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,</p> <p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>3. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,</p> <p>4. der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten,</p> <p>5. der Zutritt und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,</p> <p>6. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProStSchG (Prostituierte) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>7. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen,</p> <p>8. Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.</p> <p>Für Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools gelten die Vorgaben nach § 20 Absatz 3 entsprechend. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.</p> <p>(2) Für die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProStSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <p>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</p> <p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,</p> <p>4. Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden,</p>
--	---	--

			<p>5. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären,</p> <p>6. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>7. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig.</p> <p>(3) Für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und die Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG gelten die folgenden Vorgaben:</p> <p>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,</p> <p>2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,</p> <p>3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an dem die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,</p> <p>4. Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,</p> <p>5. Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptomfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären,</p> <p>6. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,</p>
--	--	--	---

			<p>7. für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,</p> <p>8. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,</p> <p>9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die Testungen an jedem Tag mit Betätigung durchgeführt werden müssen.</p> <p>(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.</p> <p>(5) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.</p>
07	<p>Hessen</p> <p>VO vom 14.10.2021 Gültig bis 28.11.2021</p>		<p>§ 26 Prostitutionsstätten- und ähnliche Einrichtungen</p> <p>Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 eingelassen werden und die dienstleistende Person über einen Negativnachweis nach § 3 verfügt, 2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt, 3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5, das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt, erstellen und umsetzen.

08	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>VO vom 13.11.2021 Gültig bis 03.12.2021</p>		<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(30) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummern 1 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes sind erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29a einzuhalten. Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.</p> <p>Anlage 29a zu § 2 Absatz 30 Auflagen für Prostitution</p> <p>Allgemeine Auflagen</p> <p>1. Die Kundinnen und Kunden sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Dienstleistung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Dienstleistung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.</p> <p>Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form</p>
----	---	--	---

			<p>landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.</p> <p>2. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG, die nicht in einer Prostitutionsstätte tätig sind, haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>3. Für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, andere Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, sofern dies im Rahmen der Erbringung oder Entgegennahme der Dienstleistung möglich ist. Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske) ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegs-erkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Eine Inanspruchnahme der Dienstleistungen ist nur zulässig für Kundinnen und Kunden, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>6. Die Dienstleistungserbringung ist nur für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.</p> <p>7. An der erotischen / prostitutiven Dienstleistung (wie zum Beispiel dem</p>
--	--	--	--

			<p>Angebot und der Entgegennahme von vaginalem, oralem oder analem Geschlechtsverkehr) dürfen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sein oder sich im selben Raum aufhalten.</p> <p>8. Nach jedem Kundenkontakt hat eine gründliche Händewaschung zu erfolgen.</p> <p>9. Direkte Kundenkontaktflächen sind nach jedem Kundenbesuch mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern. Flächen, die mit Körpersekreten in Kontakt gekommen sind, sind nach der Behandlung mit einem mindestens begrenzt viruzid wirksamen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren oder zu tauschen (z.B. Bettwäsche, Handtücher). Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen.</p> <p>10. Der Konsum von Alkohol oder stimulierenden Substanzen ist nicht zugelassen.</p> <p>II. Auflagen für Prostitutionsstätten</p> <p>1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.</p> <p>2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße (zum Beispiel regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten, das heißt mindestens nach jedem Kundenkontakt) und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>3. Der Zutritt der Kundinnen und Kunden darf nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.</p> <p>4. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.</p> <p>5. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG ist unzulässig.</p>
--	--	--	--

			<p>6. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG sind unzulässig.</p> <p>III. Auflagen für Prostitutionsvermittlungen</p> <p>Die Vermittlung darf sich ausschließlich auf Örtlichkeiten beziehen, die nicht von einem normierten Verbot umfasst sind.</p>
09	<p>Niedersachsen</p> <p>VO vom 25.08.2021 Gültig bis 08.12.2021</p>	<p>§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung</p> <p>(1) Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht</p> <p>...</p> <p>11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,</p> <p>§ 5 Hygienekonzept</p> <p>(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind</p> <p>§ 6 Datenerhebung und Dokumentation</p> <p>(1) Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat</p> <p>1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,</p> <p>...</p> <p>personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises</p> <p>§ 7 Testung</p>	

		<p>(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist, 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung... 3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), <p>§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete</p> <p>...</p> <p>Die Beschränkung gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen. 	
10	<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>VO vom 20.08.2021 Gültig bis 24.11.2021</p>	<p>§ 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen</p> <p>Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen weitergehende und von den nachfolgenden allgemeinen Regelungen abweichende rechtliche Vorgaben sowie Besuchs- und Schutzkonzepte für medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialhilfe sowie Sammelunterkünfte für Flüchtlinge erlassen.</p> <p>(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).</p> <p>Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.</p> <p>§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</p> <p>(2) Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35</p>	<p>§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</p> <p>(3) Bei folgenden Angeboten müssen nicht immunisierte Personen unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 über einen PCR-Test oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz, 2. Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen.

		<p>oder darüber, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:</p> <p>1. Veranstaltungen einschließlich Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, Messen und Kongresse in Innenräumen sowie alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen,</p> <p>2. Veranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2 500 aktiv Teilnehmenden, Besucherinnen und Besuchern oder Zuschauenden (Großveranstaltungen) unter Ausnahme von solchen Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes, bei denen voraussichtlich die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist,</p> <p>3. körpernahe Dienstleistungen wie beispielsweise Friseur, Kosmetik, Körperpflege,</p> <p>„Eine generelle Pflicht zur Kontaktdatenerfassung zur Rückverfolgbarkeit von Personen für bestimmte Wirtschaftsbereiche - wie es die Coronaschutzverordnung zuvor in § 8 vorsah - besteht seit dem 20. August 2021 nicht mehr. Jedoch können sich in bestimmten Bereichen aufgrund spezieller Verordnungen wie beispielsweise nach der CoronaFleischwirtschaftsVO weiterhin Kontaktnachverfolgungspflichten ergeben.“</p> <p>https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Corona---Kundenkontaktdaten/Inhalt/Kundenkontaktdaten/Kundenkontaktdaten.html</p>	
11	<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO vom 08.11.2021 Gültig bis 28.11.2021</p>	<p>§ 3 Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen</p> <p>(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch</p> <p>1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen</p>	<p>§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe</p> <p>(6) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen ist unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten</p> <p>1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen</p>

wurde,
2. einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,

§ 8 Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(4) Bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen gelten
1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden,
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und
4. für Kundinnen und Kunden die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

Daten sind durch Vorlage eines amtlichen **Lichtbildausweises** zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,
2. die **Testpflicht** nach § 3 Abs. 5,
3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die **Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und
4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur **Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts**, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(6) Die **Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen** nach § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG ist unter **Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen**, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die **Pflicht zur Kontakterfassung** nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,

2. die **Testpflicht** nach § 1 Abs. 9,

3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Landesweites Hygienekonzept für Prostitutionsstätten und sexuelle Dienstleistungen

1. Grundsätze

Für die Einhaltung der Regelungen dieses **Hygienekonzepts** ist der **Betreiber** oder die Betreiberin des Prostitutionsgewerbes bzw. bei der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb des Prostitutionsgewerbes die oder der **Prostituierte** verantwortlich. Personen,

die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren bzw. gegenüber diesen Personen ist die sexuelle Dienstleistung nicht zu erbringen.

2. Organisation der Durchführung

a. Die oder der Verantwortliche erstellt ein **individuelles Schutz-und Hygienekonzept**, das auf die jeweilige Situation vor Ort abgestimmt ist. Die wesentlichen Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Auf Aufforderung ist das Hygienekonzept der Einrichtung den zuständigen Behörden vorzulegen.

b. Die vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung wird empfohlen.

c. Die **Kontaktnachverfolgbarkeit** aller anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Personen sind vom Anbieter der Dienstleistung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Digitale Erfassung ist im Rahmen der § 1 Abs. 8 CoBeIVVO möglich. Die angegebenen Daten sind durch **Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises** zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

d. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes oder die Erbringung sexueller Dienstleistungen darf im Freien oder in belüfteten Räumen erfolgen. Generell gilt, dass soweit sich in einem Raum mehr als zwei Personen befinden, eine **Begrenzung auf eine Person pro 10 qm Fläche eines Raumes und insgesamt auf höchstens 50 Personen** einzuhalten ist. Liegt die Zahl über 20 Personen, ist ein tragfähiges **Lüftungskonzept** vorzuhalten. Ein **Konzept zur Vermeidung von Gruppenbildung von mehr als 8 Personen** ist erforderlich. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung von in der Prostitutionsstätte gelegenen Schwimmbecken, Saunen, Dampfbäder oder Whirlpools unterliegt den gleichen Beschränkungen. Es wird dringend empfohlen, diese und insbesondere die Nutzung der Dampfbäder wegen der Gefahr der Tröpfcheninfektion nur durch Geimpfte zuzulassen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a. Personen mit erkennbaren **Symptomen einer Atemwegsinfektion** ist der Zugang zu verwehren und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen.

			<p>b. Für Gäste von Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG sowie die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Testpflicht gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG außerhalb von Prostitutionsstätten sowohl für die Erbringerinnen und Erbringer der sexuellen Dienstleistungen als auch deren Kundinnen und Kunden. Nach § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind genesene und geimpfte Personen im Sinne dieser Verordnung mit getesteten Personen gleichgestellt.</p> <p>c. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten der zur Erbringung der sexuellen Dienstleistung vorgesehenen Räume die Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Entsprechende Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind vorzuhalten.</p> <p>d. Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt in Räumen die Maskenpflicht während der Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der eigentlichen sexuellen Dienstleistung kann die Maske abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt nicht für Schwimmbekken, Whirlpools, Dampfbäder und Saunen. Die in diesem Absatz genannten Regelungen gelten auch für sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten sowie im Rahmen von Prostitutionsvermittlung.</p> <p>e. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können. Ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise als Einmalprodukte zu entsorgen.</p> <p>4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:</p> <p>a. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.</p> <p>b. Nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte oder mit Körperflüssigkeiten versehene Oberflächen zu reinigen.</p>
12	<p>Saarland</p> <p>VO vom 12.11.2021 Gültig bis 25.11.2021</p>		<p>§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus</p>

			<p>(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Verordnung führen, sind zulässig</p> <p>1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 2 getragen werden kann,</p> <p>...</p> <p>14. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).</p>
13	<p>Sachsen</p> <p>VO vom 05.11.2021 Gültig bis 25.11.2021</p>	<p>§ 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)</p> <p>(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig.</p> <p>(3) Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen.</p> <p>§ 6 Maskenpflicht</p> <p>(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht</p> <p>...</p> <p>5. bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,</p>	<p>§ 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35</p> <p>(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für</p> <p>1. den Zugang zur Innengastronomie, 2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, 3. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution,</p> <p>(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.</p>
14	<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>VO vom 20.08.2021 Gültig bis 17.12.2021</p>	<p>§ 2 Geimpfte, genesene und getestete Personen</p> <p>(1) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person</p> <p>1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),</p>	<p>§ 7 Sonstige Einrichtungen und Angebote</p> <p>...</p> <p>(3) Die Verantwortlichen der folgenden Einrichtungen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen und Personen den Zutritt nur zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind:</p> <p>...</p>

		<p>die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen, 2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder 3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen. Der Selbsttest nach Satz 1 Nr. 3 ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen.</p>	<p>8. Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329).</p> <p>(4) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind nur als professionell organisierte Veranstaltungen unter den Maßgaben des § 3 Abs. 2 gestattet</p>
15	<p>Schleswig-Holstein</p> <p>VO vom 13.11.2021 Gültig bis 30.11.2021</p>	<p>§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene</p> <p>(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen: die Regelung von Besucherströmen; die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden; die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen; die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft. Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p> <p>(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen, wenn sie nicht im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>(2) Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen nur an folgende Personen erbracht werden: Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,</p>

		<p>Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.</p> <p>(3) Soweit nach dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, ein Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt, oder bei Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht der Schule erfolgt ist und maximal 24 Stunden zurückliegt.</p> <p>(3a) Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.</p> <p>(4) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV ist oder über einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügt, dürfen die Leistungen nur von solchen Personen entgegen genommen werden. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer hat die Nachweise nach § 2 Nummer 3, 5 oder 7 SchAusnahmV zu prüfen. Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.</p>	
16	Thüringen VO vom 23.08.2021 Gültig bis 24.11.2021	§ 10 Selbsttest (1) Soweit in dieser Verordnung ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus	§ 12 Kontaktnachverfolgung Die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung von Gästen und Besuchern

	<p>SARS-CoV-2 als verpflichtende Voraussetzung für den Zutritt zu einer Einrichtung, für die Teilnahme an einer Veranstaltung oder für die Inanspruchnahme eines Angebots oder einer insbesondere körpernahen Dienstleistung bestimmt ist, muss im Fall der Durchführung eines Selbsttests dieser durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen von Einrichtungen, Veranstaltern, anbietenden Personen oder Dienstleistern durchgeführt werden.</p> <p>(2) Selbsttests sind jeweils mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung des Selbsttests ist zu achten.</p> <p>(3) Einem negativen Ergebnis eines den Absätzen 1 und 2 entsprechenden Selbsttests gleichwertig sind das Testergebnis eines PCR-Tests oder eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 8, sofern die zugrundeliegende Testung nach Nummer 1 nicht länger als 48 Stunden oder nach Nummer 2 nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.</p> <p>(4) Soweit ein nach Absatz 1 durchgeführter Selbsttest ein positives Testergebnis ausweist, ist die getestete Person verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen.</p>	<p>nach § 3 Abs. 4 ist in geschlossenen Räumen erforderlich ...</p> <p>7. in Diskotheken, Tanzklubs und sonstigen Tanzlustbarkeiten, Prostitutionsstätten, Bordellen und vergleichbaren Einrichtungen, bei sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, in Swingerklubs und ähnlichen Angeboten,</p> <p>§ 13 Testpflicht</p> <p>Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist in geschlossenen Räumen erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung durch den Kunden, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann, 2. bei Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und bei Chorproben, 3. in Diskotheken, Tanzklubs und bei sonstigen Tanzlustbarkeiten, 4. in Prostitutionsstätten, Bordellen und vergleichbaren Einrichtungen, bei sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sowie in Swingerklubs <p>§ 17 Diskotheken, Tanzklubs und sonstigen Tanzlustbarkeiten, Swingerklubs und sexuelle Dienstleistungen</p> <p>(1) Diskotheken, Tanzklubs und sonstigen Tanzlustbarkeiten sowie Swingerklubs und ähnliche Angebote, die nicht bereits aufgrund des § 29 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung geöffnet sind, können auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO geöffnet werden, soweit der Nachweis der Beachtung der infektiions- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmungen erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Prostitutionsstätten, Bordelle und vergleichbare Einrichtungen sowie bei sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit mehr als zwei Personen an der sexuellen Dienstleistung beteiligt sind.</p>
--	---	--

Quellen:

Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14-6

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9365>

Bremen:

<https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/corona-verordnungen-37349>

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/lf_coschuv_stand_11.11.21.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=14220211001112941382

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/27_CoBeLVO.pdf

Saarland:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-11-10.html

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-11-05.pdf>

Sachsen-Anhalt:

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/02_Lesefassung_7_AEVO_der_14_SARS-CoV-2-EindV.pdf

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211013_LF_Corona-BekaempfungsVO.html

Thüringen:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c1262>